

- AKADEMIE
- gut gemacht.
- V%rteilsclub
- Aboangebote
- Tarif

Zur Steiermark-Ausgabe



Zuletzt aktualisiert: 03.01.2014 um 05:10 Uhr

Nachbar hat sich das Recht zu parken "erpflastert"

Canossagang eines Ferlachers durch alle Instanzen: Ludwig Jamar muss den Nachbarn auf seinem Grund parken lassen. Seit vier Jahren kämpft er - vergebens - gegen dieses Urteil.
Von Manuela Kalser.



Foto © KLZ/Weichselbraun Ludwig Jamar sieht sich als Justizopfer

"Ich bin ein Justizopfer." Das behaupten viele - aber kaum jemand ist davon so überzeugt, wie Ludwig Jamar aus Ferlach. Er verlor vor vier Jahren einen Rechtsstreit gegen seinen Nachbarn. Seitdem rennt er von einer Ombudsstelle zur nächsten, schreibt an Justizminister, Volksanwälte und, und, und. Der Hausbesitzer Jamar hatte einen Grundstückstreifen von etwa dreieinhalb Metern. Seinem Nachbarn erlaubte er dieses

Grundstück zu benützen, damit dieser zu seinem Haus gelangt. "Ich gab meinem Nachbarn das Geh- und Fahrrecht", erzählt Jamar. Doch mittlerweile hat das Gericht entschieden, dass der Nachbar auf dem besagten Grund auch parken darf.

Laut Urteil hatten der Nachbar und später dessen Sohn das Grundstück schon vierzehn Jahre lang immer wieder zum Parken genützt. Jamar hat nie etwas dagegen gesagt. Im Jahr 2005 übernahm der Nachbarnssohn das Haus neben Jamar. "Da fragte er mich, ob er das Grundstück asphaltieren darf", schildert Jamar. "Ich wollte keinen Asphaltweg, aber ich erlaubte ihm, das Grundstück zu pflastern." Das tat der junge Nachbar auch. Er pflasterte den Grund und parkte immer wieder sein Auto darauf. Doch zwei Jahre später zerstritt sich Jamar mit seinem Nachbarn. Plötzlich verbot er ihm, weiter auf dem Grund zu parken und verklagte ihn sogar. Doch das Gericht entschied: Der Nachbar habe das Recht dort zu parken.

Warum? "Weil Herr Jamar seine Nachbarn - zuerst den Vater und dann den Sohn - schon vierzehn Jahre lang auf dem Grund parken ließ, hat sich das Servitutsrecht automatisch erweitert", erklärt Helmut Trattnig, der ehemalige Anwalt von Jamar. Im Urteil steht, Jamar habe nicht nur das Parken "stillschweigend geduldet", sondern dem Nachbarn auch noch erlaubt, den Grund zu pflastern. Paul Wolf, der Anwalt des Nachbarns betont: "Durch die Genehmigung der kostspieligen Steinpflasterung konnte mein Mandant mit gutem Glauben davon ausgehen, dass Herr Jamar mit der Erweiterung des Gebrauchsrechtes - also mit dem Parken von Fahrzeugen - einverstanden ist. Nachsatz: "Es kann nicht sein, dass mein Mandant zuerst die Pflasterung bezahlt und dann nicht mehr dort parken darf." Das Urteil sei damals richtungsweisend gewesen.

Jamar als Grundbesitzer hätte sich rechtlich besser absichern müssen, analysiert Bernhard Fink, der Vizepräsident der Kärntner Anwaltskammer. Er hätte seinem Nachbarn öfters und deutlich mitteilen müssen, dass er nur bis auf Widerruf parken darf.

Jamar versteht die Welt nicht mehr - und tut sich offenbar schwer, diese längst rechtskräftige Gerichtsentscheidung zu akzeptieren. "Er hat nach dem Urteil Hindernisse aufgestellt und eine Baugrube gegraben, nur damit sein Nachbar nicht mehr auf dem Grund parken kann", erinnert sich Wolf. Jamar sagt: "Das, was die Gerichte mit mir gemacht haben, ist wie eine Enteignung."

MANUELA KALSER